

# Peines et tortures chez les Thibétains

Objekttyp: **Abstract**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **12 (1957)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorsteher (bKa'-blon) Bericht erstattet und die Gerichtsversammlung einberufen. Letzteres erfolgt in den größeren Städten durch den damit beauftragten zuständigen obersten Richter (gShags-dpon). Die Gerichtsversammlung besteht aus fünf oder auch sieben Ältesten (rGad-pa) und zwei oder auch mehr mit dem landesüblichen Recht (Yul-khrims) vertrauten Rechtssachverständigen (Khrims-dpon). Die Versammlung findet im Gerichtsgebäude (gShags-khang) statt und wird durch das Blasen der Gerichtstrompete (Khrims-dung) eröffnet und beendet<sup>29</sup>.

<sup>29</sup> Vgl. A. CUNNINGHAM, 1. c., S. 262.

## PEINES ET TORTURES CHEZ LES THIBÉTAINS

La bibliographie spécialisée ne comprend jusqu'ici que quelques indications sur la justice thibétaine. Les deux planches (non publiés jusqu'à maintenant), dessinées par un Thibétain, montrent les peines corporelles les plus courantes. Des différences dans l'application et importance des peines se font jour particulièrement entre l'ouest et l'est du Thibet. Une réglementation unifiée manque, les peines varient fortement d'un endroit à l'autre. On perçoit, à côté d'anciennes traditions nomades, des influences chinoises. Parmi les peines capitales, les mutilations du corps ainsi que la décapitation semblent être les plus fortes, car leurs effets se font sentir jusque dans l'au-delà. Le treizième dalaï-lama (1933) tenta d'introduire un adoucissement à cet état moyenâgeux. Avec l'incorporation du Thibet dans la République populaire de Chine, la justice thibétaine et l'application des peines changera assurément de manière fondamentale.

## DIE ORTSGEBUNDENHEIT DER FRAU BEI DEN MOZABITEN

KARL SUTER<sup>1</sup>

Die Mozabiten bewohnen den als Mzab bekannten Abschnitt der nordalgerischen Sahara. Sie sind Berber, sprechen einen eigenen berberischen Dialekt und gehören in religiöser Hinsicht zu den Ibaditen, einem Zweig der Kharidjiten<sup>2</sup>. Ihr glühendes Bekenntnis zum gemeinsamen Glauben schließt sie zu einer engen religiös-sozialen und politischen Gemeinschaft zusammen, die eifersüchtig auf ihre kulturelle Selbstständigkeit bedacht ist.

Um den religiösen Verfolgungen von seiten der Anhänger anderer muselmanischer Glaubensrichtungen zu entgehen, flüchteten sie in die Einsamkeit der Sahara und gründeten im Laufe des 11. Jahrhunderts im Tal des Oued Mzab fünf nahe beieinanderliegende Oasen, nämlich Ghardaia, den Hauptort (1954 15 690 Einwohner), dann Melika, Ben Isguen, Bou Noura und El Ateuf. Dazu kamen im 17. Jahrhundert die beiden abseits gelegenen Oasen Berrian und Guerrara. Bei all diesen Gründungen handelt es sich um Ksour (Einzahl Ksar), d. h. um geschlossene, von turmbewehrten Ringmauern umgebene, stadtähnliche Siedlungen. In ihnen wohnen, das Arabernest Metlili miteinbezogen, zusammen 52 641 (1954) Einwohner. Von diesen sind ungefähr 40 000 Mozabiten, 11 000 Araber und 1200 Juden. Diese Bevölkerung lebt hauptsächlich vom Gartenbau, im besondern vom Unterhalt der Dattelpalme. Der außerordentlich karge Boden vermag sie aber nicht zu ernähren. Darum arbeitet ein großer Teil der erwachsenen Mozabiten — ihre Zahl wird auf 9000 geschätzt — auswärts in den größeren Ortschaften Algeriens, namentlich in Algier, Constantine und Oran. Die Auswanderer, die ihre Familien in der Sahara zurücklassen, kehren aber von Zeit zu Zeit ins Mzab zurück.

An der Spitze der mozabitischen Religionsgemeinschaft steht in jeder ihrer sieben Siedlungen die Halga («Kreis»), die sich aus 13 Schriftgelehrten, den Azzaba (mozabitisch; arabisch Tolba) zusammensetzt. Der Fähigste oder Frömmste unter ihnen amtet, durch die Halga auf Lebenszeit dazu gewählt, als Scheich. Dieses Kollegium besorgt alle Obliegenheiten der Moschee, verwaltet deren Güter, ruft die Gläubigen zu den gemeinsamen Gebeten zusammen, bestreitet den Koranunterricht an die Knaben und überwacht das durch strenge Sittengesetze geregelte religiös-sittliche Leben der ganzen Gemeinschaft. Rauchen und Alkoholgenuß

<sup>1</sup> Forschungsreise 1955, in verdankenswerter Weise subventioniert vom Schweizerischen Nationalfonds.

<sup>2</sup> Ortsnamen und auch eine Anzahl Begriffe werden in französischer Schreibweise wiedergegeben.